2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Calbe

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA 2002, S. 46) hat der Stadtrat der Stadt Calbe in seiner Sitzung am ...21.02.2013.... folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

1. Der § 4 – Grabnutzungsgebühren wird wie folgt neu gefasst.

(1)	Erdbestattungen			
1.1.	Reihengrab	für 20 Jahre	ohne weitere Bestattungs- möglichkeit keine Urne keine Verlängerung	1.333,60 €
1.2.	Doppelreihengrab	Bestat keine	ohne weitere tungsmöglichkeit Urne Verlängerung	2.667,20 €
1.3.	Wahlgrab		1 Urne möglich ngerung möglich	5.071,01 €
1.4.	Doppelwahlgrab		2 Urnen möglich ngerung möglich	10.142,03 €

(2)	Urnengrabstätten					
2.1.	Urnenreihengrab	für 20 Jahre	ohne weitere Bestattungsmöglichkeit keine Verlängerung	220,04 €		
2.2.	Doppelurnenreihengrab	für 20 Jahre	ohne weitere Bestattungsmöglichkeit keine Verlängerung	433,42 €		
2.3.	Urnenwahlgrab	für 30 Jahre	1 bis 4 Urnen Verlängerung möglich	1.500,30 €		
2.4.	Familienurnengrab	für 30 Jahre	4 Urnen Verlängerung möglich	2.250,45 €		
2.5.	Urnengemeinschaftsanlage	für 20 Jahre	ohne weitere Bestattungsmöglichkeit keine Verlängerung	166,70 €		
(3)	Verlängerungsgebühren für Wahlgrabstätten pro Jahr					
3.1.	Erdwahlgrab einstellig	169,03 €				
3.2.	Erdwahlgrab zweistellig	338,07 €				
3.3.	Urnenwahlgrab	50,01 €				
3.4.	Familienurnengrab			75,02 €		

2. Der § 5 - Bestattungsgebühren wird neu gefasst.

1. Erdbestattung

- Ausheben des Grabes
- Herrichten des Grabes
- Auskleiden des Grabes
- Bereitstellung von Erd- bzw. Blütenschalen
- Verfüllen des Grabes
- Abtragen und Entsorgen des Erdhügels
- Grabstelle zur Bepflanzung vorbereiten
- Transport von Grabschmuck sowie dessen Entsorgung
- Bereitstellen von mindestens 4 Trägern inclusive Einweisungsdienst
- Service und Beratung

Gesamt: 458,17 €

Zuschläge:

bei Aushub des Grabes unter Frostbedingung
ab 10 cm Frosttiefe 29,75 €
ab 30 cm Frosttiefe 59,50 €

2. Urnenbestattung

- Ausheben des Urnengrabes
- Herrichten des Grabes
- Auskleiden des Grabes
- Bereitstellung von Erd- bzw. Blütenschalen
- Verfüllen des Grabes
- Grabstelle zur Bepflanzung vorbereiten
- Transport von Grabschmuck sowie dessen Entsorgung
- Bereitstellung eines Trägers inclusive Einweisungsdienst
- Service und Beratung

Gesamt: 238,02 €

Zuschläge:

bei Aushub des Grabes unter Frostbedingung ab 10 cm Frosttiefe

ab 10 cm Frosttiefe 11,90 € ab 30 cm Frosttiefe 23,80 €

3. Urnenbestattung am Grab und in aller Stille

- Ausheben des Urnengrabes
- Herrichten des Grabes
- Auskleiden des Grabes
- Bereitstellung von Erd- bzw. Blütenschalen
- Verfüllen des Grabes
- Grabstelle zur Bepflanzung vorbereiten
- Transport von Grabschmuck sowie dessen Entsorgung
- Bereitstellung eines Trägers inclusive Einweisungsdienst
- Service und Beratung

Gesamt: 238,02 €

4. Urnenbestattung auf UGA

- a. Ausheben des Urnengrabes
- b. Verfüllen des Grabes
- c. Transport von Grabschmuck sowie dessen Entsorgung
- d. Bereitstellung eines Trägers inclusive Einweisungsdienst
- e. Service und Beratung

Gesamt: 226,12 €

- 5. Überführung
 - Transport von Grabschmuck sowie dessen Entsorgung
 - Bereitstellung von mindestens 4 Trägern inclusive Einweisungsdienst

Gesamt: 101,15 €

- 6. Ausgrabung von Urnen
 - Aufgrabung des Grabes
 - Bergen der Urne und Transport zur Friedhofsverwaltung
 - Schließen des Grabes und einebnen
 - Service und Beratung

Gesamt: 178,52 €

3. Der § 6 - Benutzungsgebühren wird ebenfalls neu gefasst.

1. Kapellenbenutzung für Trauerfeiern (Nutzungsdauer maximal 1 Stunde)

1.1.	Friedhofskapelle Calbe	395,53 €
1.2.	Urnenraum Calbe	386,54 €
1.3.	Friedhofskapelle Schwarz	400,42 €
1.4.	Friedhofskapelle Trabitz	404,39 €

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Regelungen dieser Änderungssatzung treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Calbe (Saale), den

Tischmeyer Bürgermeister